

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	22.06.2004	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**SGB II - Bildung einer Arbeitsgemeinschaft**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1. Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Sozialausschusses vom 04.05.04 sind die Gespräche mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen (BA) weitergeführt worden, um ein zeitgerecht umsetzbares Modell zur Einführung der neuen Leistungen nach dem SGB II zu erarbeiten.

Entwickelt wurde hierzu ein gemeinsames Strategiepapier, das der Vorlage beigelegt ist (Anlage 1). Das Strategiepapier dient als Grundlage dafür, nach wie vor bestehende Probleme zu analysieren und in paritätisch besetzten Arbeitsgruppen für folgende Fragestellungen Lösungen zu erarbeiten:

- Rechtsform, Budget, Finanzierung, Haftung,
- Personal, Kapazitäten- und Qualifizierungsplan, Jobprofile und Arbeitsabläufe,
- Quantifizierung, Differenzierung und Typologisierung des berechtigten Personenkreises; soziale Dienstleistungen und Konsequenzen, Beurteilungsindikatoren und -verfahren,
- Infrastruktur und Technik, Überleitungsaufgaben.

Eine paritätisch besetzte Lenkungsgruppe aus jeweils fünf Personen der BA und der Stadt unter Beteiligung des jeweiligen Personalrates und der jeweiligen Gleichstellungsstelle wird den gesamten Prozess in einer Projektstruktur steuern und koordinieren.

Nach wie vor sind entscheidungsrelevante Grundsatzfragen auch für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ungeklärt (Rechtsform, Personal, Technik, finanzielle Entlastung der Kommune). Es ist derzeit ebenfalls ungewiss, ob die mit der Arbeitsmarktreform angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden können (vgl. Eckpunktepapier; Anlage 2).

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **2. Konsequenzen für die kommunale Organisationsstruktur**

Weitere Konsequenzen für die kommunale Organisationsstruktur werden aus dem beigefügten Entwurf eines Organigramms für eine ARGE nach dem SGB II deutlich (Anlage 3). Neben der BA und der Kommune (Sozialamt) entsteht eine unabhängige dritte Behörde, für deren Leistungen zwei Träger mit eigenen Aufgaben und in eigener Kostenverantwortung zuständig sein werden.

Die Stadt Gladbeck ist im Rahmen des SGB II sowohl für materielle Leistungen (Unterkunft, Heizung, einmalige Leistungen) sowie auch für flankierende Leistungen (Kinderbetreuungsleistungen, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung) zuständig. Die Organisation dieser sozialen Dienstleistungen als sog. „flankierende Leistungen“ wird der „Integration in Erwerbstätigkeit“ nach dem SGB II untergeordnet und wirkt sich auf die bestehende Leistungs- und Angebotsstruktur der kommunalen Sozialpolitik aus.

Unabhängig von den neuen Aufgabenstellungen nach dem SGB II sind verwaltungsintern die Konsequenzen und Auswirkungen auch auf andere Verwaltungsbereiche zu untersuchen.

## **3. Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

Die Zuständigkeit nach dem SGB II umfasst den Personenkreis von ca. 90 % der derzeitigen Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Stand 05/04: 2.011 Haushalte, 4.269 Personen) als auch die derzeitigen und zukünftigen Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe. Voraussichtlich werden ca. 4.000 Haushalte mit 8.000 Personen nach dem SGB II ab dem 01.01.2005 anspruchsberechtigt sein. Dies sind mehr als 10 % der Gladbecker Bevölkerung. Die Kommune hat die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben für den gesamten Personenkreis zu erbringen.

Um die Aufgaben in verschiedener Trägerschaft wieder zusammenzuführen, sollen die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften errichten (§ 44 b SGB II). Die Ausgestaltung und Organisation der ARGE soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Die ARGE nimmt die Aufgaben der BA als Leistungsträger wahr. Die Kommunen sollen der ARGE ihre Aufgaben übertragen.

Es besteht grundsätzlich keine vernünftige Alternative zur einer ARGE:

- Das SGB II tritt zum 01.01.05 in Kraft. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass die neuen Leistungen an die Berechtigten ausgezahlt werden können. Dies wird u. a. nur dann gelingen, wenn die Ressourcen beider Träger eingebracht werden.
- Das gesetzlich vorgesehene Optionsrecht gem. § 6 a SGB II wird nicht ausgeübt werden können, da nach dem derzeitigen Sachstand der Bundesrat dem hierfür erforderlichen „Optionsgesetz“ nicht zustimmen wird. Würde die Option ausgeübt, wären anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II einschließlich der Leistungen nach dem SGB III wahrzunehmen. Hierzu ist derzeit weder der Kreis Recklinghausen noch die Stadt Gladbeck in der Lage.

- Werden die Aufgaben getrennt durch die beiden Träger wahrgenommen, wird das Ziel, „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren, nicht erreicht. Die Parallelbearbeitung aller Leistungsfälle ist nicht im Interesse der anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Kommunale Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Integration von jungen Erwachsenen und Langzeitarbeitslosen gehen verloren.

#### 4. Weitere Schritte

Die Bewilligung und Auszahlung der neuen Leistungen nach dem SGB II hat höchste Priorität, damit der Lebensunterhalt der betroffenen anspruchsberechtigten Personen rechtzeitig sichergestellt werden kann. Hierzu sind vorbereitende Maßnahmen umgehend einzuleiten. Diese werden zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da sowohl die Agentur für Arbeit als auch das Sozialamt die Leistungen nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen noch bis zum 31.12.04 zu erbringen haben.

Parallel dazu ist die Gründung einer ARGE anzustreben und ein Vertrag hierüber rechtzeitig abzuschließen. Damit notwendige Vorarbeiten begonnen bzw. weitergeführt werden können, muss bereits jetzt über die grundsätzliche Beteiligung in einer ARGE beschlossen werden, weil ansonsten wegen des äußerst engen Zeitfensters die rechtzeitige Umsetzung gefährdet ist.

Die Verwaltung soll daher beauftragt werden, zur Umsetzung des SGB II das Modell der Arbeitsgemeinschaft - wie gleichlautend im Kreis Recklinghausen - in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen weiter zu entwickeln und die vertraglichen Grundlagen hierfür zu schaffen. Zu beachten ist dabei, dass die Grundforderungen der Kommunen (finanzielle Entlastungen bei den Transferleistungen, auskömmliche Finanzierung der ARGE durch Fallpauschalen, Vertrag zur ARGE mit der BA „auf gleicher Augenhöhe“) erfüllt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Modell der ARGE mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen im Sinne des Eckpunktepapiers und des gemeinsamen Strategiepapiers weiter zu entwickeln.

Der Bürgermeister  
i. V.

Hommel  
\_\_\_\_\_  
Beigeordneter/Stadtkämmerer

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: